

# Universität Oldenburg

UNIVERSITÄT OLDENBURG AMMERLÄNDER HEERSTR. 67-99 D-2900 OLDENBURG

Der Präsident

An  
alle in Lehre und Forschung  
tätigen Mitglieder und Angehörigen  
der Universität

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

2/17/01

Tel.: (0441) 798-0  
App.:

Oldenburg, den 15. Sept. 1982

## Vervielfältigungen zu Zwecken von Forschung und Lehre

Hier: Höchstzahlen von Fotokopien

Grundsätzlich sind Fotokopien von urheberrechtlich geschützten Werken nur zulässig, wenn der Inhaber der urheberrechtlichen Nutzungsrechte einwilligt und eine Vergütung erhält. Dieses Recht des Urhebers, das von ihm geschaffene Werk durch Vervielfältigungen zu verwerten, wird im Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz vom 9. Sept. 1965, BGBI. S. 1273) durch verschiedene, eng umschriebene Ausnahmeregelungen eingeschränkt. Allein in diesen Fällen ist eine Vervielfältigung durch Fotokopien ohne Einwilligung und Vergütung des Urhebers, des nutzungsberechtigten Verlegers oder der mit der Wahrnehmung der Nutzungsrechte beauftragten Verwertungsgesellschaft Wort zulässig. Für Forschung, Lehre und Unterricht kommen folgende Ausnahmefälle in Betracht:

I. Zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ist es zulässig, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen oder herstellen zu lassen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG).

- Der eigene Gebrauch umfaßt nicht nur private und höchstpersönliche, sondern auch berufliche und Behördenzwecke.
- Aufgrund des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 14. April 78 (1 ZR 111/76) steht fest, daß aufgrund des Begriffs "einzelne Vervielfältigungsstücke" gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG

Telex:  
2 5 655 unol d  
☐ (0441) 798-60 28

Postanschrift:  
Universität Oldenburg  
Postfach 25 03  
D-2900 Oldenburg

-2-  
Paketanschrift:  
Universität Oldenburg  
Der Präsident  
Ammerländer Heerstr. 67 -99  
D-2900 Oldenburg

Regierungshauptkasse Aurich  
Kreissparkasse Aurich, Konto Nr. 90 845  
(BLZ 284 510 50)

-2-

höchstens 7 Fotokopien hergestellt werden dürfen. Andernfalls werden Einwilligung und Vergütung des Urhebers, des nutzungsberechtigten Verlegers oder der mit der Wahrnehmung der Verwertungsrechte beauftragten Verwertungsgesellschaft Wort notwendig.

Eine Privilegierung der Universität gegenüber Schulen oder anderen Einrichtungen, die ebenfalls nur bis zu 7 Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke herstellen dürfen, ist verfassungsrechtlich nicht ableitbar. Zwar hat der BGH die Höchstzahl von 7 Vervielfältigungen gemäß § 54 Abs. 1 UrhG ("einzelne Stücke") für den Schulbereich festgeschrieben. Es sind jedoch für die wissenschaftliche Tätigkeit in der Universität keine Gründe des Gemeinwohls ersichtlich, die Vorrang vor der höchststrichtrichlerlich definierten Eigentumsgarantie beanspruchen können. Der Urheber oder der nutzungsberechtigte Verleger haben nach dem Inhalt der Eigentumsgarantie einen Anspruch darauf, daß ihnen der wirtschaftliche Nutzen des Werks zufließt.

- Eine Vervielfältigung zu wissenschaftlichen Zwecken ist nur zulässig, wenn die Kopie "geboten" ist. Das ist nicht der Fall, wenn Exemplare des kopierten Werkes leicht und zu einem Preis erhältlich sind, der zum Umfang der Vervielfältigung nicht außer Verhältnis steht.

II. Sofern kein wissenschaftlicher Gebrauch (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) vorliegt, gelten bei Fotokopien aus urheberrechtlich geschützten Werken zu Unterrichts- und Lehrzwecken noch restriktivere Grundsätze. Dann gilt der urheberrechtliche Ausnahmetatbestand von § 54 Abs. 1 Nr. 4 a UrhG. Danach dürfen nur einzelne Aufsätze, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind, sowie kleine Teile eines erschienenen urheberrechtlich geschützten Werkes ohne Einwilligung und Vergütung des Urhebers, des nutzungsberechtigten Verlegers oder der mit der Wahrnehmung der Rechte beauftragten Verwertungsgesellschaft Wort vervielfältigt werden. Danach darf höchstens 1/5 des Originalwerks vervielfältigt werden.

Die Zahl der Vervielfältigungen zu nicht-wissenschaftlichen Unterrichts- und Lehrzwecken darf wegen des o. g. höchststrich-

-3-

terlichen Urteils gleichfalls 7 Exemplare nicht überschreiten. Bei Überschreiten sind Einwilligung und Vergütung erforderlich.

III. Über diese Höchstgrenzen hinaus dürfen Vervielfältigungen nur unter den folgenden Voraussetzungen hergestellt werden: Die Einwilligung für die Herstellung ist von dem Inhaber des Vervielfältigungsrechts einzuholen. In der Regel übertragen die Urheber im Rahmen des Verlagsvertrages auf den Verleger auch das ausschließliche Recht, die Vervielfältigung von Teilen eines erschienenen und veröffentlichten Werks zu gestatten. Häufig wird mit der Wahrnehmung dieses Rechts die Verwertungsgesellschaft Wort in München beauftragt. Diese gestattet über § 54 Abs. 1 UrhG hinausgehende Vervielfältigungszahlen für Schulen zu einem Tarif von -,30 DM (Einschließlich Verwaltungskosten) für jede DIN A 4-Seite (Bekanntmachung im Bundesanzeiger 1976, Nr. 84, S. 18). In Zweifelsfällen sollte der Veranlasser der Vervielfältigungen sich an die Verwertungsgesellschaft Wort wenden.

IV. Ich bin gehalten, auch weiterhin eine urheberrechtlich einwandfreie Handhabung der Vervielfältigungsmöglichkeiten an der Universität sicherzustellen. Verstöße gegen das Vervielfältigungs- und Verwertungsrecht durch Mitglieder und Angehörige der Universität in Forschung und Lehre haben auch Ansprüche gegen die Universität zur Folge (§§ 97-100 UrhG). Zur Absicherung einer einheitlichen und weiterhin urheberrechtlich einwandfreien Vervielfältigungspraxis an der Universität ist daher bei jedem Auftrag einer Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke (Fotokopien, Druck u. a.), die mit landeseigenen Mitteln hergestellt werden, die als Anlage beigefügte Erklärung abzugeben. Vorsorglich weise ich daraufhin, daß diese Regelung die Wissenschaftsfreiheit nicht berührt. Das Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 3 GG befreit nicht von der Beachtung sonstiger (beispielsweise auch urheberrechtlicher) gesetzlicher Vorschriften; die künftig für jeden Vervielfältigungsauftrag abzugebende Erklärung enthält lediglich die vom Urheberrecht vorgegebenen Einschränkungen der Vervielfältigungsmöglichkeiten.

*Alten*

### Erklärung zum Druck-Kopierauftrag Nr.

Zu dem beigefügten Auftrag zur Vervielfältigung des Werkes bzw. aus dem Werk der Literaturwissenschaft und Kunst versichere ich: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

	zut. ankr.	zulässige Auflage	Prüf- vermerk
1. Es besteht kein Urheberrecht an dem zu vervielfältigten Werk, weil der Urheber bereits vor mehr als 70 Jahren verstorben ist.	<input type="checkbox"/>		
2. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung ist jedoch aus einem der folgenden Gründe ohne Zustimmung des Urheberberechtigten zulässig:	<input type="checkbox"/>		
<u>(Großzitat)</u>			
a) Die Vervielfältigung wird in ein selbständiges, wissenschaftliches Werk zur Erläuterung ihres Inhalts und nur in dem für diesen Zweck gebotenen Umfang aufgenommen. (§ 51 Ziffer 1 UrhG) Zitatumfang:            Seiten; Manuskriptumfang:            Seiten	<input type="checkbox"/>	unbegrenzt	
<u>(Kleinzitat)</u>			
b) Es werden nur Zitate aus einem geschützten Werk in dem für mein eigenes Sprachwerk gebotenen Umfang vervielfältigt. (§ 51 Ziffer 2 u. 3 UrhG)	<input type="checkbox"/>	unbegrenzt	
<u>(Wissenschaftlicher Gebrauch)</u>			
c) Die Vervielfältigung dient dem eigenen wissenschaftlichen Gebrauch meiner Person, der Hochschule, des Fachbereiches bzw. der Einrichtung, für die unterzeichnet wird, und ist, soweit beantragt, zum wissenschaftlichen Zweck geboten. Sie dient keinem gewerblichen Zweck und wird weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt.	<input type="checkbox"/>	1-7	
<u>(Privater Gebrauch)</u>			
d) Die Vervielfältigung dient im beantragten Umfang nur meinem persönlichen, d.h. rein privaten, Gebrauch. Die Vervielfältigungsstücke werden weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden.	<input type="checkbox"/>	1-7	
<u>(Sonstiger eigener Gebrauch)</u>			
e) Bei der Vervielfältigung, die weder meinem persönlichen noch dem wissenschaftlichen Gebrauch dient und die nicht gewerblich genutzt wird, handelt es sich um	<input type="checkbox"/>		
aa) einen kleinen Teil eines Werkes (höchstens bis zu 20 % eines Buches) oder	<input type="checkbox"/>	1-7	
bb) einen einzelnen Artikel (Aufsatz) aus einer Zeitschrift oder	<input type="checkbox"/>	1-7	
cc) ein vergriffenes Werk, dessen Berechtigter nicht in allgemeinen Nachschlagewerken verzeichnet und auch sonst nicht auffindbar ist.	<input type="checkbox"/>	1-7	
f) Die Vervielfältigung ist aus sonstigen Gründen notwendig, und die Berechtigung bedarf einer Einzelfallprüfung. Die Notwendigkeit und der Gegenstand der Vervielfältigung werden wie folgt beschrieben:	<input type="checkbox"/>		